

# **Konsolidierungskonzept zum Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes**

## **Stadtwerke Coswig (Anhalt)**

**Stand: 20. Januar 2025**

### **1 Einleitung**

Durch das vorliegende Konsolidierungskonzept soll die finanzielle Konsolidierung und Sicherung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) erreicht werden. Dieses ist jedoch nur bei entsprechender Finanzausstattung und sparsamstem Umgang mit vorhandenen Mitteln sowie mit leistungsentsprechender Vergütung durch den jeweiligen Auftraggeber möglich. Das Konsolidierungskonzept ist erforderlich, da – nicht zuletzt bedingt durch den nach wie vor anhaltenden Krieg in der Ukraine gestiegenen Kosten für Elektrizität, Gas, Treibstoffe, Baustoffe und sonstige Materialien (Steigerung in allen Bereichen durchschnittlich über 20 Prozent, im Bereich Trinkwasser aufgrund eines extremen Ausreißers sogar deutlich höher [s. u.]) – kein positives Betriebsergebnis im Wirtschaftsjahr erzielt werden kann. Hinzu kommt die eingetretene Inflation und die Tatsache, dass durch diese Steigerungen auch dem Aufgabenträger geringere Finanzmittel zur Verfügung stehen, die er (für die Vergabe und Abarbeitung von Aufträgen) dem Eigenbetrieb zur Verfügung stellen kann. Erschwert wird die Situation dadurch, dass der Aufgabenträger keine Genehmigung für seinen Haushalt des Haushaltsjahres 2025 erhalten wird, so dass der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes, als Bestandteil des Haushaltes der Stadt, davon ebenso betroffen ist, somit auch zukünftig eine angespannte Einnahmesituation, jedoch – wie beschrieben – bei gleichzeitig höheren Ausgaben ausgegangen werden muss (insbesondere Bereich Stadtwirtschaft). Nicht zuletzt kommen auch noch die zu erwartenden zusätzlichen Ausgaben, bedingt durch Tarifsteigerungen, erforderliche Umsetzung zusätzlicher gesetzlicher Vorschriften (z. Bsp. jährliche Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes), Ausgaben für zusätzlich erforderliche Hard- und Software, etc. hinzu.

All diese Faktoren können durch den Eigenbetrieb nicht direkt beeinflusst werden – es kann lediglich darauf reagiert werden. Das Konsolidierungskonzept kann daher nur in Verbindung und in gemeinsamer Absprache und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Aufgabenträger umgesetzt werden.

## 2 Notwendigkeit des Konzeptes zur Haushaltskonsolidierung

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt schreibt im Paragraph 98<sup>1</sup> die allgemeinen Grundsätze zur Planung und Führung des Haushaltes vor. Ein mindestens ausgeglichener (neutraler) Haushalt stellt das Fundament für eine solide Wirtschafts- und Finanzpolitik des Eigenbetriebes dar. Im Paragraph 13 des Eigenbetriebesgesetzes sind die grundlegenden Aussagen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes verankert.<sup>2</sup>

In diesem Paragraphen werden Aussagen getroffen:

- zur Vergütung erbrachter Leistungen zwischen dem Aufgabenträger und dem Eigenbetrieb
- zur Bildung von Rücklagen
- zum Eigenkapital
- zum Fremdkapital
- zur Behandlung eines Jahresverlustes und damit verbundenen Ausgleichsfrist.

Entsprechend Absatz 4 dieses Paragraphen soll der Jahresgewinn des Eigenbetriebes so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals (EK) erwirtschaftet wird.<sup>3</sup> Dieses Ziel lässt sich durch entsprechende Gestaltung der Unternehmensstruktur und unter der Voraussetzung, angemessene Entgelte für alle erbrachte Leistungen zu erhalten, erreichen.

## 3 Struktur- und Ergebnisanalyse

Aus dem letzten geprüften Jahresabschluss (2022) geht hervor, dass kein positives Gesamtergebnis des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) erwirtschaftet wurde bzw. – aus heutiger Sicht – auch im aktuellen Jahr 2025 ein negatives Ergebnis eintritt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung und Faktoren (siehe Punkt 1) ist für den aktuellen Planungszeitraum (2025) jedoch ebenfalls zu erwarten, dass dieses nicht erreicht werden kann.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 17. Juni 2014, Stand 22.06.2018: §§ 1 und 2 Abs.1

<sup>2</sup> Vgl. Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997, Stand 22.03.2006

<sup>3</sup> Vgl. Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt ..., a.a.O., § 13, Abs. 4

Die Struktur des Eigenbetriebes, mit seinen Aufgabenbereichen Trinkwasserversorgung, Wärme, Stadtwirtschaft und Elbefähre, ist seit Gründung der Stadtwerke Coswig (Anhalt) im Jahr 1993 unverändert. Durch Beschluss des Stadtrates wurde seit dem Jahr 2003 für den Aufgabenträger die Betreuung des Flämingbades übernommen.

Aufgrund der Tatsache, dass es aus Sicht der Betriebsleitung gegenwärtig unmöglich ist, die weitere Entwicklung der Preise, der Inflationsentwicklung sowie die allgemeine wirtschaftliche Lage (insgesamt) seriös einzuschätzen, geht aus der langfristigen Planung (bis 2028) hervor, dass durch den Eigenbetrieb keine positiven Ergebnisse erwirtschaftet werden können. Bedingt dadurch ist es aus Sicht der Betriebsleitung geboten, aktuelle Erkenntnisse einfließen zu lassen, die gegenwärtige Situation und aktuellen Erkenntnisse als Basis anzusetzen und darauf angemessen zu reagieren. Dieses soll mit dem vorliegenden Konsolidierungskonzept erreicht werden.

#### **4 Ursachenanalyse der gegenwärtigen finanziellen Situation**

Die Ergebnis-Situation des Eigenbetriebes begründet sich aus mehreren Faktoren in den einzelnen Bereichen, die in ihrer Gesamtheit ihre volle Wirkung entfalten und zu den negativen Ergebnissen führen. Diese Tatsache führte, wie beschrieben, zur Notwendigkeit der Erstellung des vorliegenden Konzeptes. Die (Spät-) Folgen und die Dauer der genannten Faktoren – besonders der Inflation – können finanziell zum jetzigen Zeitpunkt nicht final abgeschätzt werden.

#### **Auswirkungen auf die einzelnen Bereiche:**

##### **Bereich Trinkwasser**

Der Bereich Trinkwasser ist gebührenfinanziert. Somit ist es möglich die Kostensteigerungen „weiterzugeben“. Selbstverständlich ist dieses auch nicht unbegrenzt möglich. Die Durchführung der Pflichtaufgaben – z. B. der turnusmäßige Austausch der Trinkwasserzähler, Austausch alter Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen, Beschaffung von entsprechenden betriebsnotwendigen Verbrauchsmaterialien – sind unumgänglich. So ist beispielsweise beim Hydrocalcit eine überdurchschnittliche Preissteigerung gegenüber dem langfristigen Mittel der Vorjahre, zu verzeichnen. Allein aufgrund dieser Tatsache ist allein bei diesem unausweichlichen Punkt mit Mehrausgaben zu rechnen. Diese Kosten sind in der

aktuell gültigen Gebührenkalkulation (2024 bis 2026) enthalten. Einsparpotential ist daher nur in Bezug auf Verzicht von allen nicht unbedingt notwendigen Anschaffungen, weitere Optimierung von Arbeitsabläufen, Erbringung von Eigenleistungen, in Verbindung mit dem Bereich Stadtwirtschaft – dort, wo es möglich ist – zu sehen.

Der Bereich Trinkwasser stellt in Verbindung mit dem, durch den Gesetzgeber eingeräumten Vorrang für Eigenbetriebe, ein klassisches Betätigungsfeld des Eigenbetriebes dar.

### **Bereich Stadtwirtschaft**

Im Bereich Stadtwirtschaft ist durch die einerseits auf allen Gebieten gestiegenen Kosten (Treibstoffe, Material, Energie, Lohn) und andererseits durch die gleichzeitig in den (voraussichtlich) kommenden zwei Jahren angespannte Haushaltslage des Aufgabenträgers nicht mit einer deutlichen Ergebnisverbesserung in den nächsten Jahren zu rechnen. Somit wird es nicht möglich sein, die deutlich negativen Ergebnisse der Bereiche Flämingbad und Elbfähre auszugleichen, was insgesamt zu einem negativen Gesamtbetriebsergebnis führen wird. Die höheren Ausgaben, bei gleichzeitig gedeckelten Haushaltszuweisungen des Aufgabenträgers, können auch mit zusätzlichen Einnahmen aus Aufträgen Dritter nicht mehr ausgeglichen werden. Aufgrund des vorhanden und bereits in den verschiedenen Vorjahren abgeschmolzenen (geringen) Personalbestandes ist eine weitere Personaldegression nicht möglich, ohne gleichzeitig den Leistungsumfang entsprechend zu kürzen. Hinzu kommt die Tatsache, dass sich eine Personaldegression auch auf die seit Jahren genutzten Synergieeffekte negativ auswirken würde. Daher kann dieses aus Sicht der Betriebsleitung nicht zielführend sein, weil ein weiterer Einnahmeverlust eintreten würde. Um weitere Einnahmen aus dem innerstädtischen Bereich zu generieren sollte vor Auftragsvergabe an Dritte - gemeinsam mit dem Aufgabenträger - geprüft werden, ob der Eigenbetrieb diese Leistung zusätzlich erbringen kann (Konzerndenken), da in diesem Fall auch Synergien für den Aufgabenträger möglich sind.

### **Bereich Wärme**

Der Bereich Wärme stellt - analog dem Bereich Trinkwasser - ein klassisches Betätigungsfeld für Stadtwerke dar. Aufgrund der milden Winter waren in den Jahren bis 2021 rückläufige Absatzmengen zu verzeichnen. Um darauf zu reagieren, wurde im Jahr 2021 mit den Abnehmern, im Rahmen des 1. Nachtrages zum (bestehenden) Wärmeliefervertrag, ein Preiszuschlag in Höhe von 8 Prozent auf den Wärmepreis der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg vereinbart. Dieser Nachtrag trat zum 01.07.2021 in Kraft und führte zum erhofften

Erfolg, so dass seit dem Jahr 2022 positive Ergebnisse erwirtschaftet werden konnten. Ein seriöser Blick in die kommenden Jahre ist nicht möglich. Als Gründe sein an dieser Stelle die Nichtvorhersehbarkeit der Temperaturen im Winter, die Nichtvorhersehbarkeit der weiteren Preisentwicklung (auf allen Gebieten), die Nichtvorhersehbarkeit von notwendigen Reparaturen und die, aus politischen Gründen, festgesetzte Preisbindung an den Wärmepreis der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, angesehen. Als Chance wird der zukünftig zu erwartende Trend zu einer wachsenden Fernwärmeversorgung angesehen.

### **Bereich Elbefähre**

Der Bereich Elbefähre wird im Auftrag der Stadt Coswig (Anhalt) betrieben. Die Elbefähre ist – neben dem Bereich Flämingbad – und nicht zuletzt aufgrund ihres vorwiegend touristischen Charakters, der Bereich mit dem größten betriebswirtschaftlichen Risiko. Trotz mehrfach (zuletzt ab dem Jahr 2022) durchgeführter Optimierungen der Fährbetriebszeiten sowie der angebotenen Möglichkeit von „Sonderfahrten“ (außerhalb der regulären Betriebszeiten) ist die Erreichung eines nicht negativen Bereichsergebnisses quasi nicht möglich. Dieses ist durch die verschiedensten Faktoren begründet. Hauptsächlich sind an dieser Stelle die Abhängigkeit vom Wetter – mit den Risikofaktoren Hochwasser, Niedrigwasser, Sturm und Eisgang sowie schwer voraussehbare Nutzungszahlen – zu nennen. Aufgrund der jeweiligen Nutzungszahlen und Kosten, auf der einen Seite, und der gleichzeitig durchsetzbaren Preise, auf der anderen Seite, ist es unmöglich, ein positives Ergebnis zu erwirtschaften. Die somit entstehenden negativen Betriebsergebnisse dieses Bereiches werden seit 1993 aus dem Haushalt des Eigenbetriebes gedeckt und stellen eine erhebliche Belastung für den Eigenbetrieb dar. Hinzu kommt die im Turnus aller 5 Jahre durchzuführende Landrevision, die einen erheblichen Kostenfaktor für den Eigenbetrieb darstellt. Beispielsweise mussten bei der letzten Revision, im Jahr 2021, trotz einer 90 prozentigen Landeszuweisung, durch den Eigenbetrieb rund 10.600 Euro zusätzlich aufgebracht werden, die das Bereichsergebnis und nachfolgend das Gesamtergebnis des Eigenbetriebes beeinflusst haben und perspektivisch beeinflussen werden. Turnusmäßig steht die nächste Landrevision im kommenden Jahr (2026) bevor.

### **Bereich Flämingbad**

Das Flämingbad Coswig (Anhalt) wurde im Jahr 2003 an den Eigenbetrieb übertragen. Seit dieser Zeit wird dem Eigenbetrieb durch den Aufgabenträger dafür ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 30.000 € zur Verfügung gestellt. Wie bereits beim Punkt Elbefähre ausgeführt, ist die Betreuung des Flämingbades ebenfalls mit hohen betriebswirtschaftlichen Risiken verbunden. Die Betreuung von Bädern ist in der Regel defizitär. Seit Übertragung des Bades

durch den Aufgabenträger an den Eigenbetrieb, konnten – trotz Optimierung der Öffnungszeiten, verschiedener Preisanpassungen – keine positiven oder neutrale Betriebsergebnisse erzielt werden. Der vom Aufgabenträger zur Verfügung gestellte jährliche Zuschuss reicht nicht aus, um die Lohnkosten dieses Bereiches zu decken, so dass der jährlich verbleibende Restbetrag aus dem Haushalt des Eigenbetriebes gedeckt werden muss.

## **5 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung**

Grundsätzlich besteht die Intension der Betriebsleitung darin, die Tätigkeiten und Ergebnisse aller Bereiche des Eigenbetriebes ständig auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.

Grundsätzlich gilt:

- sparsamster Umgang mit Mitteln
- Überprüfung, Optimierung, Flexibilisierung aller Bereiche
- Verzicht auf alle nicht unbedingt notwendigen Investitionen

Da in allen Bereichen des Eigenbetriebes bereits in den Vorjahren zusätzlich verschiedene Maßnahmen zur Degression der Personalkosten durchgesetzt wurden (seit 2003 erfolgte der Abbau von 27,35 VZÄ [2003] auf 21,67 VZÄ [2019] – somit eine Reduzierung von über 20 Prozent – ist bei diesem Ausgabenteil der Handlungsspielraum mittlerweile völlig erschöpft, da, bei gleich bleibenden und sogar teilweise erhöhtem Aufgaben- und Arbeitsumfang ein quantitativer Personal-Rückgang durch die dann noch vorhandenen Mitarbeiter weder qualitativ noch quantitativ ausgeglichen werden kann (s. o.). Hinzu kommt die Tatsache, dass arbeitsschutzrechtliche und arbeitszeitrechtliche Vorschriften zu beachten und umzusetzen sind.

### **Bereich Flämingbad**

Zum 01. Juni 2019 sowie zu Beginn der Badesaison 2022, 2023 und 2024 erfolgte jeweils eine Anpassung der Eintrittsgelder. Trotzdem muss ausgeführt werden, dass ein kostendeckender Betrieb eines Freibades unter den gegebenen Bedingungen grundsätzlich nicht möglich ist. Für das Jahr 2025 ist eine Anpassung der Mietpreise (für Strandkörbe, Tretboote, Spielgeräte, etc.) geplant. Der Punkt „Betreibung des Flämingbades“ war schon mehrfach Thema sowohl von Arbeitsgesprächen, als auch im Betriebsausschuss. Da sich die verschiedenen städtischen Gremien (analog zur Elbefähre) immer prinzipiell für den Erhalt des Bades und die

Betreibung als öffentliche Einrichtung der Stadt Coswig (Anhalt) durch den Eigenbetrieb ausgesprochen haben, sind weitere Möglichkeiten zur Kostendegression nur schwer möglich, da - analog zu anderen Freibädern - keine kostendeckenden Eintrittspreise erhoben werden können. In Verbindung mit dem Aufgabenträger und dem Betriebsausschuss bzw. dem Stadtrat ist dringend zu beraten, ob eine weitere Betreibung des Flämingbades durch den Eigenbetrieb aufgrund der eingetretenen (Gesamt)Situation noch sinnvoll und vor allen Dingen noch finanziell vertretbar ist. Aus Sicht des Eigenbetriebes ist eine „Wiederbelebung“ der Diskussion über die Erstellung einer „Gesamtbäderkonzeption“ der Stadt Coswig (Anhalt), aus dem Jahr 2013, geboten.

#### Ziele/ Chancen der zukünftigen Entwicklung

Die Attraktivität des Flämingbades steht außer Frage. Bei entsprechendem Wetter und ohne die Einschränkungen während der (hoffentlich einmaligen) Corona-Pandemie wird das Flämingbad von Besuchern, die auch aus anderen Städten kommen, gut angenommen. Dazu haben auch die, durch den Eigenbetrieb, umfangreichen Neugestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen des Betriebes in den zurückliegenden Jahren beigetragen. Eine Chance zu einer weiteren Reduzierung anfallender Kosten besteht aus gegenwärtiger Sicht nicht mehr, da bereits alle möglichen Optionen (erweiterte Flexibilität der Öffnungszeiten (kurzfristige Verlängerung [bei heißem Wetter] oder Verkürzung [an Schlechtwettertagen]) bereits seit Jahren praktiziert werden. Die Degression der Personalkosten scheint, aufgrund der allgemeinen Lohn- und Gesamtentwicklung, ebenfalls nicht realistisch. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass die durch die Anschaffung des Kassensautomaten eingesparten Personalkosten Schritt für Schritt durch vermehrte Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen der Technik aufgezehrt werden. Eine Verkürzung der Saison oder der täglichen Öffnungszeiten könnte ebenfalls negative Auswirkungen auf die Attraktivität (Verlässlichkeit) und damit auf die Einnahmen mit sich bringen. Zur Erhöhung der Attraktivität besteht seitens der Betriebsleitung seit geraumer Zeit die Vorstellung zur Schaffung von ca. 1...3 Stellplätzen für Wohnmobile (Schaffung von Trinkwasser- und Elektroanschlüssen sowie Schaffung der Möglichkeit zu Entsorgung der Abwassertanks der Wohnmobile). Da jedoch auch dieses Vorhaben mit Investitionen verbunden ist, muss aus Sicht der Betriebsleitung vorher unbedingt eine politische Entscheidung über den Erhalt oder Verkauf/Verpachtung des Flämingbades, seitens des Stadtrates, getroffen werden. Bei einer Entscheidung zum Erhalt ist im Vorfeld dieses Vorhabens auch unbedingt die Variante über die Finanzierung der auch weiterhin zu erwartenden Verluste zu beantworten.

## **Bereich Elbefähre**

Zum 01. Juli 2020 erfolgte eine Anpassung der Fährtarife. Weitere Anpassungen traten zum 01.03.2022, 01.03.2023 und 01.03.2024 in Kraft. Ab November der Fährsaison 2018 und zu Beginn der Saison wurden die Betriebszeiten, auf Basis der über die Jahre erfassten Nutzungszahlen und -zeiten, optimiert. Die jetzigen Betriebszeiten sind seit der Saison 2022 gültig und haben sich bewährt. Eine weitere Einschränkung der Betriebszeiten ist nach Einschätzung der Betriebsleitung ohne die weiterhin zu erwartende Gewährung von Fördermitteln für die Landrevision(en) „aufs Spiel zu setzen“ nicht möglich.

### Ziele/ Chancen der zukünftigen Entwicklung

Wie bereits dargelegt, ist der Bereich Elbefähre grundsätzlich von verschiedenen äußeren und nicht beeinflussbaren Naturerscheinungen (Eisgang, Nebel, Hochwasser, Sturm, Niedrigwasser) abhängig. Da dieser Bereich grundsätzlich nur noch mit 2,5 Fährführerstellen betrieben wird, ist auch hier der mögliche Handlungsspielraum nur noch sehr gering. Diese Probleme sind jedoch keine spezifischen Probleme der Elbefähre Coswig (Anhalt), sondern aller Fähren. Bei verschiedenen Treffen der Betreiber von landesbedeutenden Fähren im Land Sachsen-Anhalt wurde deutlich, dass alle Fährbetreiber die gleichen Probleme haben und dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Fähren kaum möglich ist. Bei der Elbefähre Coswig (Anhalt) kommt hinzu, dass die Fähre hauptsächlich touristischen Charakter hat und nicht an einer wichtigen Bundes- oder Landstraße liegt, wo bei Schließung wichtige Verkehrsströme abgeschnitten werden und erhebliche Umwege in Kauf genommen werden müssen. Die Einnahmen hängen einzig und allein von den Nutzungszahlen ab, die durch den Eigenbetrieb nicht beeinflusst werden können. Analog dem Flämingbad ist auch hier gemeinsam mit dem Aufgabenträger und dem Betriebsausschuss / Stadtrat zu entscheiden, ob die weitere Betreuung der Fähre und / oder des Flämingbades durch den Eigenbetrieb erfolgen soll und ein vollumfänglicher Ausgleich der Betriebskosten dieser beiden Bereiche durch den Aufgabenträger erfolgen soll.

## **6 Weitere geplante Einzelmaßnahmen**

### **Einnahmeerhöhung**

Da, wie beschrieben, die zur Verfügung stehenden Einsparungsmaßnahmen nur noch im überschaubaren Maße möglich sind, hat die Erhöhung der erzielbaren Einnahmen oberstes Ziel, da die Fixkostenlastigkeit des Eigenbetriebes, neben den Abschreibungen und Zinsen, durch die Personalkosten begründet ist. Die Erhöhung von Einnahmen ist durch folgende Maßnahme geplant:

Ständige, der jeweils aktuellen Preisentwicklung angepasste Überprüfung und ggf. Anpassung aller Gebühren, Entgelte und Tarife für die Erbringung von Leistungen (auch für Dritte → vorrangig trifft diese Leistungserbringung im Bereich Stadtwirtschaft zu).

Bedingt durch den vorhandenen Personalbestand und nicht zuletzt aufgrund gesetzlicher Regelungen ist eine Ausweitung der Leistungen für Dritte nur noch begrenzt möglich, so dass hierdurch nur geringe Einnahmenerhöhungen erwartbar sind.

### **Ausgabenreduzierung**

Bei einer Entbindung des Eigenbetriebes von den Aufgaben Betreuung der Elbefähre und des Flämingbades wären (im Durchschnitt der letzten 5 geprüften Wirtschaftsjahre) nach derzeitigem Stand Einsparung in nachfolgender Höhe möglich:

Elbefähre: 41.096,93 € p.a.

Flämingbad: 23.573,86 € p.a.

Mit diesen Einsparungen wäre die Möglichkeit gegeben, kein negatives Gesamtbetriebsergebnis zu erzielen. Aus Gründen der Vollständigkeit ist dazu jedoch auch auszuführen, dass die in der Vergangenheit erzielten Synergieeffekte (s. o.) zwischen den einzelnen Bereichen des Eigenbetriebes (variabler und bereichsübergreifender Einsatz von Personal und vorhandener Technik) bei dieser Verfahrensweise dann teilweise aufgehoben werden würden.

Wie voranstehend beschrieben, stellen die Personalkosten einen wesentlichen Faktor dar. Gegenwärtig bestehen seitens der Gewerkschaft verdi Forderungen von einer Lohnerhöhung von 8 Prozent, mindestens jedoch 350 € sowie 3 zusätzliche Tage Urlaub für alle Mitarbeiter

plus (für Mitglieder der Gewerkschaft) 1 weiterer freier Tag. Grob überschlagen und prognostizierend würde dieses bei Ansatz einer (lediglich) fünfprozentigen Lohnerhöhung und bei 2 zusätzlich freien Tagen (für alle), eine Steigerung der Lohnkosten in Höhe von ca. 82 T€ bedeuten. Um auf diesen Fakt zu reagieren und einem weiteren Anstieg dieses Kostenfaktors entgegenzuwirken, könnte (bei gesetzlicher Konformität) folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Überprüfung und falls gesetzlich möglich, Abschluss eines 3-jährigen Haustarifvertrages für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes, in Abstimmung mit dem Personalrat, mit dem Ziel, die Personalkosten auf dem Niveau des Jahres 2024 für die nächsten 3 Jahre „einzufrieren“ und somit nicht (tarifbedingt) weiter ansteigen zu lassen und somit eine Kostendegression und Planbarkeit zu erreichen. Im Gegenzug soll während der Laufzeit dieses Haustarifvertrages auf betriebsbedingte Kündigungen verzichtet werden. Ob dieses in Hinblick auf den allgegenwärtigen Fach- und Arbeitskräftemangel sowie auch auf Grund der beim Eigenbetrieb herrschenden Personalsituation (siehe Ausführungen unter Punkt 5) mit dem Personalrat vereinbar und umsetzbar ist, kann momentan nicht seriös eingeschätzt werden. Der Wille und das Bestreben der Betriebsleitung dazu ist da.

## **7 Zusammenfassung**

Die gemeindliche Selbstverwaltung, welche den Kommunen eingeräumt ist, schließt auch die verfassungsrechtliche Grundlage für eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen ein. Der Umfang ihrer Betätigung wird durch die Festlegungen im Dritten Teil des Siebenten Abschnittes der Kommunalverfassung geregelt. Die Kommune kann zwischen mehreren Rechtsformen wählen, in denen sie sich wirtschaftlich betätigen möchte. Gleichzeitig ist die Kommune jedoch in ihrer Wahlfreiheit zwischen einer privatwirtschaftlichen Rechtsform und einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform durch den, vom Gesetzgeber festgeschriebenen „Vorrang der Eigenbetriebe“ eingeengt.<sup>4</sup> Durch den „Vorrang der Eigenbetriebe“, der auch als „Eigenbetriebsvorbehalt“ bezeichnet wird, will der Gesetzgeber erreichen, dass die organisatorische Einheit der Kommune jederzeit garantiert ist. Gleiches trifft für die damit verbundene Wahrung der mit ihr einhergehenden Einfluss-, Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten durch den Gemeinderat zu. Diesen Einfluss-, Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten des Gemeinderates kommen bei manchen Aufgaben, wie beispielsweise der Versorgung der Kommune mit Trinkwasser, zu der die Kommune gemäß

---

<sup>4</sup> Vgl. Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt..., a.a.O., § 129 Abs. 1, Nr. 1

Kommunalverfassung Paragraph 4<sup>5</sup> in Verbindung mit dem Wassergesetz Paragraph 146<sup>6</sup> des Landes Sachsen-Anhalt ebenfalls verpflichtet ist, besondere Bedeutung zu.

Die genaue Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune in der Form des öffentlichen Rechts wird durch das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt, dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA), geregelt.<sup>7</sup>

Im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge für die Bürger sind die kommunalen Eigenbetriebe und Einrichtungen von der Erhebung und Berechnung einer Umsatzsteuer im Rahmen der Durchführung stadtwirtschaftlicher Dienstleistungen befreit, da sie bei der Erbringung von hoheitlichen Aufgaben nicht als Unternehmer (Betrieb gewerblicher Art) betrachtet werden.<sup>8</sup> Daraus resultiert, dass bei gleichen Leistungen, die durch private Anbieter erbracht werden, zusätzlich die Umsatzsteuer in Höhe von (gegenwärtig) 19 % der Netto-Rechnungssumme, durch die Kommune zu begleichen ist.

Diese vom Gesetzgeber bewusst geschaffenen Vorteile des Eigenbetriebes sollen (auch, wie von den verschiedenen Wirtschaftsprüfern mehrfach aufgezeigt und dargelegt) weiter zum Vorteil der Stadt Coswig (Anhalt) genutzt werden. Der, in den Vorjahren mit den Betriebsausschüssen der verschiedensten Legislaturperioden abgestimmte und eingeschlagene Weg ist daher beizubehalten und wird dazu beitragen, nach Überwindung der Krise wieder positive Gesamtbetriebsergebnisse zu erzielen. Grundvoraussetzung ist hierbei eine entsprechende Finanzausstattung, einhergehend mit angemessener Vergütung aller beauftragten bzw. erbrachten Leistungen.

---

<sup>5</sup> Vgl. Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt ..., a.a.O, § 5 Abs. 1

<sup>6</sup> Vgl. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt ..., a.a.O, § 146

<sup>7</sup> Vgl. Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt ..., a.a.O.

<sup>8</sup> Vgl. Umsatzsteuergesetz (UStG) § 2, Abs.3, Satz 1